



## Was neue Grenzgänger beachten sollten

Was muss ich nach Unterzeichnung des neuen Arbeitsvertrages tun?

### Durch Arbeitgeber:

Anmeldung bei den ausländischen Behörden, Kassen erfolgen immer durch den neuen Arbeitgeber.

### Durch den Arbeitnehmer:

Das neue Dienstverhältnis muss umgehend mittels Arbeitsvertrag beim zuständigen Finanzamt Bregenz bzw. Feldkirch gemeldet werden. Aufgrund dieser Meldung erhält man die **Grenzgängermeldekarte** (Diese muss immer mitgeführt werden), sowie die Steuereinstufung. In Österreich muss dann vierteljährlich (15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November) eine Steuervorauszahlung geleistet werden.

Die **Lohnsteuer** in der Schweiz variiert zwischen Kantonen bzw. Gemeinden, sowie dem Familienstand. In Liechtenstein zahlen Grenzgänger pauschal nur 4 % Lohnsteuer Dies ist jedoch für uns Grenzgänger kein Problem, da Sie als Grenzgänger den Jahreslohn zu versteuern haben. Die im Ausland (Schweiz, Liechtenstein) bezahlte Lohn bzw. Quellensteuer wird bei der Einkommenssteuererklärung gegenverrechnet. (In der Schweiz muss ein Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer gestellt werden. Diese wird dann direkt an das Finanzamt in Österreich abgeführt) Hier hängt auch noch ab, wie oft Sie den Lohn ausbezahlt bekommen (12., 13. oder 14. Mal).

**Achtung** bei 14 Löhnen 6 % auf Weihnachts- und Urlaubsgeld wie in Österreich, ansonsten die restlichen mit den normalen Steuersatz), sowie ob Sie auch eine Prämie (Geschäftsgang, etc.) erhalten. Die meisten Arbeitgeber zahlen mittlerweile den Grenzgängern den Jahreslohn 14 Mal aus. Weiters auch welche Kosten (Versicherungen – Unfall, Kranken), Rückzahlung Wohnraumschaffung, Pendlerpauschale, etc. sie bei der Einkommenssteuererklärung absetzen können.

**Achtung:** Ein volles **Pendlerpauschale** steht im betreffenden Ausmaß dann zu, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im Kalendermonat an mindestens elf Tagen von der Wohnung zur Arbeitsstätte fährt. Ab 1. Jänner 2013 besteht auch für Teilzeitkräfte, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren, ein Anspruch auf Pendlerpauschale. Diese erhalten ein bzw. zwei Drittel des jeweiligen Pendlerpauschales. Legt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer diese einfache Fahrstrecke Wohnung - Arbeitsstätte an mindestens acht Tagen, aber an nicht mehr als zehn Tagen im Kalendermonat zurück, steht das jeweilige Pendlerpauschale zu zwei Drittel zu. Legt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer diese Entfernung an mindestens vier, aber an nicht mehr als sieben Tagen im Kalendermonat zurück, steht das jeweilige Pendlerpauschale zu einem Drittel zu.

Pendlerinnen/Pendler haben zusätzlich zum Pendlerpauschale Anspruch auf den sogenannten **Pendlereuro**, einen Steuerabsetzbetrag, der abhängig von der Entfernung zum Arbeitsplatz ist. Der Pendlereuro beträgt je Kilometer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 2 Euro pro Jahr und steht Bezieherinnen/Beziehern des sogenannten "großen" und des "kleinen" Pendlerpauschales gleichermaßen zu.

Von Ihrem Lohn in der Schweiz bzw. Liechtenstein haben Sie ca. noch nachfolgende **Abgaben** zu entrichten:

**Schweiz:**

- 5.15% AHV (staatliche Pensionskasse – 1. Säule)
- 5.00% BVG ( Pensionskasse )
- 1.10% Arbeitslosenversicherungsbeitrag
- 1.40% NBU Beitrag
- 0.39% Krankentaggeldversicherungsbeitrag

**Liechtenstein:**

- 4.55% AHV (staatliche Pensionskasse – 1. Säule)
- 300 – 400 CHF (Pensionskasse des Arbeitgebers – 2. Säule)
- 0.50% Arbeitslosenversicherungsbeitrag (ALV)
- 80 – 100 CHF NBU Beitrag (Nichtberufsunfallversicherung)
- 0.27% Krankentaggeldversicherungsbeitrag (Unternehmensabhängig),

Die **Krankenversicherung** kann einmalig zu Beginn ausgewählt werden. Es besteht die Möglichkeit sich bei der VGKK, bei einer privaten Krankenversicherung oder in der Schweiz zu versichern. Die günstigste Variante ist die Private Krankenversicherung in Österreich. Hier ist aber zu beachten, dass ein Wechsel während eines Arbeitsverhältnisses zur VGKK nicht möglich ist. Grund eines Wechsels könnte zum Beispiel die Mitversicherung von Kindern sein. Hier muss dann bei der privaten eine Zusatzversicherung gemacht werden, welche teuer ist. Jedoch besteht dann auch die Möglichkeit die Kinder beim Ehepartner mitzuversichern.

Nachfolgend noch die **Steuertabelle für Österreich.**

Einkommen in €	Einkommensteuer in €	Grenzsteuersatz
bis 11.000		
11.000 bis 25.000	$((\text{Einkommen} - 11.000) \times 5.110) \text{ dividiert dr. } 14.000$	36,50%
25.000 bis 60.000	$((\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125) \text{ dividiert dr. } 35.000 + 5.110$	43,21%
60.000	$(\text{Einkommen} - 60.000) \times 0,5 + 20.235$	50%

Ein eventuelles **Arbeitslosengeld** würden Sie dann von Österreich bekommen. Dieses ist jedoch wesentlich niedriger als das in der Schweiz.

Hier noch ein Link über die Lohnhöhe diverser Berufe.

<http://www.lohncomputer.ch/de/loehne.html>

Das mit den **Firmenfahrzeugen** ist derzeit ein sehr heikles Thema. Hier gibt es seit einigen Wochen eine neue Verordnung.

Wichtig ist auf alle Fälle das, das Auto in Ihrer Lohnabrechnung anführt ist und dies beim Finanzamt Bregenz auch gemeldet ist. Eine Nutzung von Firmenfahrzeugen ist nur noch für Angestellte erlaubt. Geschäftsführer fallen nicht mehr in diese Regel. Weiters muss dies auch klar im Anstellungsvertrag angeführt sein. Den Anstellungsvertrag, sowie die Bescheinigung des Arbeitgebers dass das Auto für Firmenfahrten benutzt werden darf, muss zwingend im Auto mitgeführt werden.

Ansonsten kann es sogar zu einer Beschlagnahme und einer Verzollung des Fahrzeuges kommen. Die Grenzbeamten sind derzeit sehr scharf auf Österreicher mit Schweizer bzw. Liechtensteiner Kennzeichen.